

Stadt St. Gallen.

Verordnung betreffend das Radfahren.

Art. 1.

Im Gebiete der Stadt St. Gallen ist das Radfahren gestattet, wenn der Radfahrer eine polizeiliche Bewilligung besitzt.

Art. 2.

Die Bewilligung ist von Radfahrern, die auf Stadtgebiet wohnen und von auswärts Domizilierten, welche regelmässig in die Stadt fahren, bei der Polizeidirektion nachzusuchen.

Für im Dienste befindliche Militärs, sowie für einzelne Fahrten auswärts Domizilierter durch die Stadt ist eine Bewilligung nicht erforderlich; dasselbe ist der Fall gegenüber auswärts domizilierten, regelmässig in der Stadt verkehrenden Radfahrern, welche eine deutlich sichtbare Kontrollnummer ihres Wohnortes am Rade führen.

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn der Gesuchsteller des Fahrens gänzlich unkundig ist oder wenn über denselben polizeiliche oder gerichtliche Strafen, welche mit dem Radfahren im Zusammenhange stehen, vorliegen; sie kann entzogen werden, wenn letzteres erst nachträglich geschieht oder bekannt wird.

Minderjährigen wird die Bewilligung nur erteilt, wenn der Inhaber der väterlichen Gewalt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit durch schriftliche Erklärung übernimmt.

Art. 3.

Die erteilten Bewilligungen werden mit Name, Beruf, Geburtsjahr, Heimats- und Wohnort des Gesuchstellers in einer Kontrolle eingetragen; sie unterliegen alljährlich der Erneuerung.

Art. 4.

Jeder eingeschriebene Radfahrer erhält ausser der auf seinen Namen ausgestellten Bewilligungskarte eine der Kontrolle entsprechende Nummer, welche nach links und rechts deutlich sichtbar an der Lenk- oder Bremsstange des Fahrrades zu befestigen ist.

Die Bewilligungskarte dient dem Radfahrer als Legitimation und ist den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Die Benützung einer Bewilligungskarte durch andere Personen ist unstatthaft; der Inhaber der Bewilligung ist für dieselbe haftbar.

Art. 5.

Jedes Fahrrad muss mit einer gut wirkenden Brems- und einer Alarmvorrichtung und nachts ausserdem mit einer gut leuchtenden Laterne versehen sein.

Art. 6.

Mit Fahrrädern dürfen die Fusswege, Trottoirs und die öffentlichen Anlagen nicht befahren werden; ebenso ist die Vornahme von Fahrübungen und Wettrennen auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Stadt-

gebiete untersagt, vorbehältlich besonderer polizeilicher Bewilligung.

Bei besonders engen Passagen oder aussergewöhnlich starkem Personen- oder Fuhrwerkverkehr haben die Radfahrer abzusteigen und das Fahrrad an der Hand zu stossen; dasselbe ist der Fall bei stark abschüssigen oder aus andern Gründen für den Fahrradverkehr besonders gefährlichen Strassen.

Art. 7.

Der Radfahrer hat ferner folgende Fahrregeln strenge zu beachten:

- a) Es darf nur mit angefasster Lenkstange, die Füsse auf den Pedalen, gefahren werden.
- b) Die Geschwindigkeit der Fahrräder darf die des kurzen Trabes eines Pferdes nicht überschreiten und soll an Strassenbiegungen und Kreuzungen, sowie an Stellen, wo ein starker Fussgängerverkehr auf der Fahrbahn der Strasse stattfindet, so reduziert werden, dass der Radfahrer jeden Augenblick ganz anhalten und absteigen kann (vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 6 alinea 2).
- c) Sobald der Radfahrer die Beobachtung macht, dass er Personen oder Fuhrwerke in Gefahr bringt, oder Tiere scheu macht, so hat er anzuhalten, abzusteigen und darf erst wieder weiter fahren, wenn keine Gefahr mehr besteht.
- d) Bei Begegnung mit Fuhrwerken und Radfahrern ist frühzeitig rechts auszuweichen; beim Ueberholen links vorzufahren.

- e) Nebeneinander darf nur gefahren werden, wenn bei besonderen Anlässen die Bewilligung der Polizeidirektion hiezu eingeholt worden ist.
- f) Ist durch einen Radfahrer ein Unfall herbeigeführt worden, so hat der Radfahrer abzustiegen und auf Verlangen Namen und Wohnort anzugeben. Ueberdies ist er pflichtig, bei der Polizei Meldung zu machen.
- g) Fussgänger, Fuhrwerke und Reiter hat der Radfahrer durch Signale rechtzeitig auf seine Annäherung aufmerksam zu machen, wobei jedoch darauf Bedacht zu nehmen ist, dieselben nicht zu erschrecken; Signale unnötig zu geben, ist verboten.

Art. 8.

Fuhrwerke, Reiter und Radfahrer haben sich beim Begegnen und Vorfahren gegenseitig genügend Raum zu geben.

Es ist verboten, das Vorbei- oder Vorfahren von Radfahrern mutwillig zu verhindern.

Art. 9.

Der Radfahrer ist verpflichtet, auf Anruf der Polizeiorgane sofort anzuhalten und abzustiegen. Gleichbedeutend mit dem Anruf ist das Emporhalten der Hand.

Art. 10.

Für die Verabfolgung einer Bewilligungskarte ist eine jährliche Gebühr von Fr. 3. — zu entrichten.

Von dieser Gebühr sind die Boten der Post- und Telegraphenverwaltung befreit.

Die Nummern werden von der Polizeidirektion beschafft und den Radfahrern zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Art. 11.

Wer auf die Bewilligung zur Benützung eines Fahrrades verzichtet oder ihrer durch Entzug verlustig wird, hat Nummernschild und Fahrkarte der städtischen Polizeidirektion abzugeben.

Art. 12.

Bei Ueberlassung einer Fahrradnummer an einen Dritten haftet der rechtmässige Inhaber derselben persönlich für allfällige Uebertretungen dieser Verordnung, falls er den Schuldigen nicht namhaft machen kann.

Wer Fahrräder geschäftsmässig vermietet, hat über die Mieter Kontrolle zu führen und den Organen der Polizei auf Verlangen Auskunft zu geben.

Nicht nummerierte Fahrräder dürfen nicht vermietet werden.

Art. 13.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Polizeibusse allein oder in Verbindung mit Fahrverbot bestraft, sofern nicht das Strafgesetz auf die betreffende Handlung oder Unterlassung Anwendung findet.

Art. 14.

Durch vorstehende Verordnung, welche mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft tritt, wird diejenige vom 8./16. Februar 1894 ersetzt.

St. Gallen, den 17. Mai 1900.

Der Gemeindeammann:

Müller.

Im Namen des Gemeinderates,

Der Gemeinderatsschreiber:

Dr. Volland.

Wir Landammann und Regierungsrat des Kts. St. Gallen

tun kund hiemit,

dass wir der vorstehenden Verordnung die Genehmigung erteilt haben.

St. Gallen, den 5. Juni 1900.

Der Landammann:

Curti.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Staatsschreiber:

Müller.